

# **Konsolidierungsvertrag**

## **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

### **Zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, diese wiederum durch Landrat Paul Junker mit Dienstsitz in Kaiserslautern

### **und**

der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, vertreten durch Ortsbürgermeister Jürgen Wenzel mit Dienstsitz in Enkenbach-Alsenborn

### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

### **§ 1**

#### **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

### **§ 2**

#### **Leistungen aus dem KEF-RP; Konsolidierungsbetrag, Konsolidierungsergebnis**

Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 3.340.143 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren

unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 2.613.996 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 174.266 Euro.

Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 58.088 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

<b>a) Veräußerung von Grundstücken</b>		
Lage	Flurst.Nr.	Kaufsumme
Auf dem Hahn	1006/2	183.544 Euro
An der Haarspott	480/110/19/112	104.253 Euro
An der Haarspott	480/111	96.229 Euro
An der Haarspott	480/80	91.704 Euro
An der Haarspott	480/40	91.330 Euro
An der Haarspott	480/48	86.233 Euro
An der Haarspott	480/41	85.745 Euro
An der Haarspott	480/82	85.099 Euro
An der Haarspott	480/50	72.630 Euro
Auf dem Hahn (Teilstück)	1070/5	61.200 Euro
An der Haarspott	480/49	57.738 Euro
Tilsiter Straße	957/16	7.650 Euro
Klosterfeld		6.900 Euro
Hohe Birke (Teilstück)		4.000 Euro
<b>Summe:</b>		<b>1.034.255 Euro</b>

<b>b) Einsparungen</b>		
Zusammenführung der beiden Büchereien im Jahre 2016 erbringt im laufenden Betrieb jährliche Einsparungen von 4.000 Euro		44.000 Euro
Einsparungen der EEG-Abgabe bei der Straßenbeleuchtung und den kommunalen Einrichtungen ab dem Jahre 2012 von 21.000 Euro		315.000 Euro
Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparenden LED-Leuchtkörper im Jahre 2012 ergibt einer Einsparung von Stromkosten unter Berücksichtigung der Aufwendungen von jährlich 7.500 Euro		112.500 Euro

Durch die Tilgung im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds werden auf Dauer Zinsen erspart. Zudem werden über den Kommunalen Entschuldungsfonds hinausgehende Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken Sondertilgungen geleistet, was ebenfalls zu Einsparungen bei den Zinsausgaben führen wird.	
<b>Summe:</b>	<b>471.500 Euro</b>

<b>c) Zusätzliche Einnahmen</b>	
Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen zur Installation von Fotovoltaikanlagen ab dem Jahre 2013 von jährlich 40.000 Euro	560.000 Euro
Vergabe eines Erbbaurechts im Gemeindeteil Enkenbach, Sembacher Straße an ein Unternehmen zu jährlich 19.600 Euro	294.000 Euro
<b>Summe:</b>	<b>854.000 Euro</b>

Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren. Die kommunalpolitischen Entscheidungen wurden sämtlich nach dem Stichtag im September 2010 getroffen.

#### § 4

#### Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

#### § 5

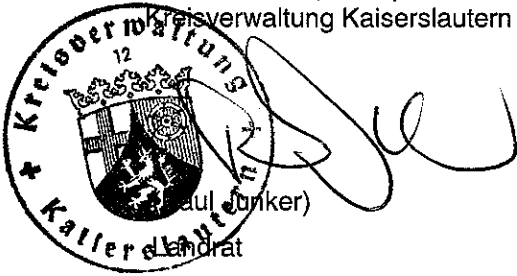
#### Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätsbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

**§ 6**  
**Laufzeit des Vertrages**

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, den **15. MAI 2013**  
Krisenverwaltung Kaiserslautern



Enkenbach-Alsenborn, den **10. 05. 13**  
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

(Jürgen Wenzel)  
Ortsbürgermeister

## Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Laufzeit 15 Jahre  
 mit der Möglichkeit, beim  
 einem Beitritt zum  
 1.1.2013 nur 14 Jahre  
 oder bei einem Beitritt  
 zum 1.1.2014 nur 13  
 Jahre der Laufzeit in  
 Anspruch zu nehmen.

Beitritt zum 1.1.2013  
 mit Nachholung  
 der Beträge  
 aus 2012

Beitritt zum 1.1.2014  
 mit Nachholung  
 der Beträge  
 aus 2012  
 und 2013

### 1. Ermittlung der Gesamt- und der Jahresleistung

Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu.  
 Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.

Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.887.662.084 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.):  
 $3.825.000.000 / 4.887.662.084 \times 100 =$

78,26	78,26	78,26
-------	-------	-------

#### Ortsgemeinde Erkenbach-Alsenborn

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009	3.340.143	3.340.143	3.340.143
Gesamtleistung (= 78,26 v. H. des Standes zum 31.12.2009)	2.613.996	2.613.996	2.613.996
Jahresleistung (1/15 der Gesamtleistung)	174.266	186.714	201.077
- 1/3 vom Land	58.089	62.238	67.026
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich	58.089	62.238	67.026
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers	58.089	62.238	67.026

### 2. Mindest-Nettotilgung

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 76,46 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse des Schuldenabbaus auf 80 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.

2.091.197	2.091.197	2.091.197
-----------	-----------	-----------

jährlicher Mindest-Tilgungsbetrag (netto)	139.413	149.371	160.861
---	---------	---------	---------

### 3. Zinsbetrag

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 23,54 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und zugunsten des Schuldenabbaus auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.

522.799	522.799	522.799
---------	---------	---------

jährlicher Zinsbetrag	34.853	37.343	40.215
-----------------------	--------	--------	--------

### 4. Zusammenfassung

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009	3.340.143	3.340.143	3.340.143
Tilgungsbetrag über 15 Jahre	2.091.197	2.091.197	2.091.197
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	62,61	62,61	62,61
rechnerische Restschuld am 31.12.2026	1.248.946	1.248.946	1.248.946
verminderter Tilgungsbetrag über 14 Jahre	1.951.784	X	X
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	58,43	---	---
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	1.388.359	X	X
verminderter Tilgungsbetrag über 13 Jahre	1.812.370	X	X
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	54,26	---	---
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	1.527.773	X	X